

E.D.E. EUROPÄISCHE CHARTA DER RECHTE UND FREIHEITEN ÄLTERER MENSCHEN IN HEIMEN

Präambel

Wir erklären, dass sich die Rechte und Freiheiten älterer Menschen durch den Einzug in ein Heim nicht vermindern.

Wir bekräftigen unseren festen Willen, die Rechte und Freiheiten älterer Menschen zu achten und zu schützen, da diese Rechte und Freiheiten Ausdruck der Autonomie der älteren Bürger sind.

Wir achten darauf, dass die fundamentalen Prinzipien der Menschenrechte ohne Einschränkung für alle Menschen gleich welchen Alters und unabhängig von ihrem geistigen oder körperlichen Gesundheitszustand, ihrem Einkommensniveau, ihrer sozialen Situation oder ihrem Bildungsgrad gelten.

Wir verpflichten uns, die älteren Menschen gegen alle Angriffe auf diese fundamentalen Prinzipien zu schützen.

Wir sind der Überzeugung, dass künftig eine gemeinsame europäische gerontologische Politik vier Bereiche umfassen muss:

- die Beachtung der Lebensqualität
- die Angemessenheit der Dienstleistungen
- eine menschenwürdige Pflege und Betreuung
- die Finanzierung.

Die E.D.E., die in ihm vertretenen nationalen Verbände der Leiter und Träger von Langzeitpflegeeinrichtungen sowie jede Heimleiterin/jeder Heimleiter und jeder Träger machen sich diese Charta zu eigen und erklären, sie zu achten und sich für sie einzusetzen. Dazu gehört auch:

- die Beachtung der Prinzipien der Menschenrechte in den Einrichtungen
- die Förderung einer gemeinsamen europäischen gerontologischen Politik.

Abschnitt I – Lebensqualität

1. Wir verpflichten uns, für eine Lebensqualität auf hohem Niveau in den Heimen zu sorgen und entsprechende Standards dafür zu entwickeln und die unvermeidbaren Einschränkungen, die das Gemeinschaftsleben mit sich bringt, so gering wie möglich zu halten.

2. Wir engagieren uns dafür, die Unabhängigkeit des älteren Menschen so lange wie möglich zu bewahren, den Ausdruck seines freien Willens zu fördern und ihn zu unterstützen, seine Fähigkeiten richtig einsetzen zu können. Dazu gehört auch die Beachtung von Eigenverantwortung und Selbstbestimmung.

3. Wir erkennen sein Recht auf Wohnen an und gewährleisten, dass ihm das Leben in einer Einrichtung die gleiche Sicherheit bietet wie das Leben in einer privaten Wohnung.

4. Wir respektieren seinen Privatbereich, damit sein persönlicher Freiraum gewahrt bleibt.

5. Wir respektieren sein Recht auf Selbstverwaltung seiner persönlichen Angelegenheiten, auch wenn er – in welchem Grad auch immer – beeinträchtigt ist.

6. Wir respektieren sein Recht, persönliche Risiken zu übernehmen und die Verantwortung dafür zu tragen, auch wenn er – in welchem Grad auch immer – beeinträchtigt ist.

7. Wir unterstützen die soziale Rolle des älteren Menschen, fördern die Kontakte zu Familie, Freunden und der Umwelt, erleichtern ihm die Teilnahme an Aktivitäten außerhalb der Einrichtung und unterbreiten ihm auch bedarfsgerechte Angebote für weitere Aktivitäten.

8. Wir setzen uns dafür ein, dass ältere Menschen und ihre Angehörigen Verantwortung übernehmen und diese zum Wohle aller zum Ausdruck bringen können.

9. Wir achten die Rechte und Freiheiten der älteren Menschen, da sie die gleichen Rechte und Freiheiten haben wie die anderen Bürger.

Abschnitt II – Dienstleistungen

10. Wir halten es für unverzichtbar, dass eine europäische gerontologische Politik auch fachlich qualifizierte und fortschrittliche Antworten anbietet, damit die Heime auf die Wünsche und Bedürfnisse älterer Menschen unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes eingehen und damit dauerhaft die Selbstständigkeit der in Heimen lebenden älteren Bürger unterstützen können.

11. Wir betrachten die Einrichtung als ein Ensemble von verschiedenen Dienstleistungen, die den älteren Menschen angeboten werden, von denen sie ganz nach Wahl Gebrauch machen können.

12. Wir setzen uns dafür ein, dass diese Dienstleistungsangebote so umfassend wie möglich sind und niemals rückgängig gemacht werden.

13. Wir verpflichten uns, so oft wie möglich die Qualität der angebotenen Dienstleistungen zu kontrollieren und sie ständig an die Wünsche und Bedürfnisse der in den Einrichtungen lebenden älteren Menschen anzupassen.

14. Wir verpflichten uns, die älteren Menschen mit objektiven und klaren Informationen über die Dienstleistungsangebote innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu versorgen und wünschen uns, dass die Gesamtheit der Dienstleistungen klar erläutert sowie vernetzt und an die Bedürfnisse älterer Menschen orientiert angeboten wird.

15. Die der E.D.E. angehörenden nationalen Heimleiterverbände verpflichten sich, in ihren Ländern Verträge für das Wohnen und Leben in den Einrichtungen auszuarbeiten, die den Prinzipien dieser Charta entsprechen und die in die nationalen Verordnungen und Gesetze über Heime und ihre Bewohner integriert werden können.

Abschnitt III – Pflege und Betreuung

16. Von dem Einzug an verpflichten wir uns zu einer umfassenden Pflege und Betreuung. Dazu gehört auch eine umfassende medizinische Betreuung ohne jede Diskriminierung.

17. Wir garantieren dem älteren Menschen im Heim dauerhaft die bestmögliche Pflege und Betreuung entsprechend seinem Gesundheitszustand.

18. Wir bemühen uns, dem alten Menschen einen Aufenthalt in einer sozialen Umgebung zu ermöglichen, betreut von kompetentem und bestens ausgebildetem Personal, das mit medizinischen und pflegerischen Problemen genauso gut umgehen kann wie mit Problemen des Alterns und mit Behinderungen.

19. Wir erwarten, dass in allen Ländern, in denen die E.D.E. vertreten ist, Akzente gesetzt werden, um das Berufsbild derjenigen, die für und mit älteren Menschen arbeiten, zu verbessern und deren berufliche Kompetenz anzuerkennen.

20. Wir setzen uns dafür ein, dass die Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für das Pflege- und Betreuungspersonal ausgebaut und optimiert werden. Dazu gehört, dass die E.D.E. sich für eine Harmonisierung der nationalen Qualifikationsniveaus einsetzt.

21. Wir möchten dazu beitragen, dass der Beruf der Heimleiterin/des Heimleiters bzw. der Pflegedienstleiterin/des Pflegedienstleiters aus der Anhebung des Qualifikationsniveaus Nutzen zieht und die Wertigkeit dieser Qualifikationen in Europa steigt.

Abschnitt IV – Finanzierung

22. Wir setzen uns für eine adäquate Finanzierung einer künftigen gemeinsamen europäischen gerontologischen Politik ein.

23. Wir wünschen uns, dass die Kosten der in Heimen angebotenen Dienstleistungen erschwinglich bleiben, damit alle älteren Menschen in den Genuss einer menschenwürdigen Pflege und Betreuung kommen.

24. Wir wünschen, dass die älteren Menschen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung haben und diese entsprechend des Grades ihrer Selbstständigkeit möglichst lange selbst verwalten können.

25. Wir erwarten, dass eine angemessene Verteilung der sozialen und finanziellen Hilfen für ältere Menschen ohne Benachteiligung wegen ihrer Herkunft oder der Art der Hilfe erfolgt.

26. Wir schlagen vor, dass eine europäische gerontologische Politik in allen europäischen Ländern zukünftig eine wichtige Grundlage für die Finanz- und Sozialpolitik bildet – zum Wohle der europäischen Gesellschaften und im Interesse eines gemeinsamen Fortschritts.

27. Wir halten daran fest, dass diese europäische gerontologische Politik die Hilfe für ältere und beeinträchtigte Menschen vereinfacht, zentralisiert und koordiniert.

28. Wir wenden uns gegen eine Verringerung der Bedeutung der Institution Heim oder gegen administrative Begrenzungen, die unweigerlich die Ungleichheit der Pflege und Betreuung für den älteren Menschen zur Folge haben würde.

29. Wir wünschen, dass sich die monetären Mittel auf Dauer an der Entwicklung und Weiterentwicklung der Dienstleistungen orientieren.

30. Wir betrachten uns als Akteure einer verantwortungsvollen Gerontologie. Daher setzen wir uns für eine ausreichende Finanzierung und die Qualität einer gemeinsamen europäischen gerontologischen Politik ein.

September 2010